

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 9. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 20 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über
die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Linth.

Distr. Glarus.

Die Mühlehäuser Wiese bey Nesels von Kl. 2000 :
gesch. 2360, verk. 3230, überl. 870 Fr.

Distr. Werdenberg.

8 Mannsmaad Strohrieth, der rauhe Forst genannt :
gesch. 305, verk. 756 3. 6., überl. 451 Fr. 3 br. 6 rp.

Die Wiesen Wetti genannt, Kl. 4752 : gesch. 610,
verk. 727 2. 7., überl. 117 Fr. 2. 7.

7 Mannsmaad Strohrieth, Galgenmaad genannt :
gesch. 457, verk. 599. 2. 7. überl. 142 Fr. 2. 7.

6 Mannsmaad Strohrieth, Saxerrieth genannt :
gesch. 457, verk. 512 überl. 55 Fr.

8 Mannsmaad Strohrieth, Senwalder Mäder ge-
nannt : gesch. 762, verk. 1221 8. 1., überl. 459 Fr. 8. 1.

Unter Egarten 1826 Kl. Wiesen, 8700 Kl. Acker :
gesch. 3782, verk. 3425 4. 5., mindergel. 356 Fr. 5. 5.
Die Schätzung sei zu hoch; der Ertrag gering, die Haag
Beschwerden beträchtlich.

4 Mannsmaad Strohrieth, Grabser Rieh genannt :
geschäzt 553 6., verk. 916 3. 6., überl. 362 Fr. 7. 6.

Ober Egerten eine Wiese, Kl. 833 : geschäzt 872, 5.
verk. 1092 3. 6., überl. 219 Fr. 8. 6.

2 Mannsmaad Strohrieth, Waibel Gräbli genannt :
geschäzt 463 4., verk. 759 2. 7., überl. 322 Fr. 8. 7.

1 Mannsmaad Strohrieth, Buchser Wiese genannt :
gesch. 112, verk. 180 3. 6., überl. 68 Fr. 3. 6.

1/2 Mannsmaad Strohrieth, Buchserwies genannt :
gesch. 91, verk. 104 7. 2., überl. 13 Fr. 7. 2.

1 Mannsmaad Strohrieth, Waibel Bühl genannt zu
Warthau : gesch. 87, verk. 183 2. 7., überl. 95 Fr. 2. 7.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der
für 3 Tage auf den Tisch gelegt wird :

S. Gesetzgeber! Die Schloßgüter von Altalans im
Canton Freiburg, kamen sämtlich in die Steigerung.
Von 21 besondern Stücken wurden aber bloß 9 von der
Vollziehung zur Ratifikation vorgetragen.

Dieser Umstand erwachte bei Ihrer Finanzcommission
die Besorgniß, es möchten vielleicht unter diesen Stücken
sich solche befinden, deren Veräußerung für die beybehal-
tenen Güter von großem Nachtheil seyn dürfte. Sie hatte
sich daher die Freyheit genommen, Ihnen S. G. anzu-
rathen, sowohl in dieser Rücksicht als aber wegen der
Verminderung des Pachtzinses, Erkundigung einzuziehen,
und der Erfolg beweist, daß ihre Vermuthung nicht un-
gegründet war. Es ergiebt sich nemlich aus den eingezo-
genen Berichten, daß die Veräußerung von vier aus die-
sen zur Ratifikation vorgeschlagen gewesenen Stücken,
sehr nachtheilig seyn würde, so daß jetzt die Vollziehung
selbst auf deren Verwerfung antritt. Bey 5 Stücken
hingegen verbleibt sie auf ihrem ehemaligen Ratifikations-
Vorschlag. Mit diesem stimmt auch ihre Finanzcommis-
sion überein, da einige dieser Stücke schlecht, von den
übrigen Gütern abgesondert, oder gar weit davon ent-
fernt, und ohne Nachtheil derselben verkauft werden
können, übrigens dann einen guten Preis gegolten haben.
Für die Nation sind sie von so wenigem Werthe, daß die
übrigen Schlüsse ohne dieselb n eben so gut sollen ver-
pachtet werden können, als jetzt mit denselben geschehen ist.

Die Commission rath deshalb zur Ratifikation fol-
gender Verkäufe:

Canton Freiburg. Distr. Chatel St. Denis.

1. Ein Stück Land von den Schloßgütern von Alta-
lans, es Palmeires genannt, etwas über eine halbe
Fuchart haltend: geschäzt 40, verk. 70, überl. 30 Fr.

2. Ein Stück Maitland mit einer Scheuer, au Preis

oder au Clos de la Cigogne genannt, bey 12. Juch.
gesch. 4800, verk. 8000, überl. 3200 Fr.

3. Ein Stück Land, gegen 2 Juch. gross, au Plan
d'Attalans genannt: gesch. 200, verk. 202, überl.
2 Fr.

4. Ein Stück Land hinter Corsalles genannt, à la fin
de Chamognie genannt: geschätz 400, verk. 523, über-
löst 123 Fr.

5. Ein kleines Stück Moosland, es Buttiers ge-
nannt, welches unvertheilt mit einem Bürger von Atta-
lans besessen wird: gesch. 108, verkauft 108 Fr.

Von jenen 9 Stücken wären zu verwerfen:

Nr. 6. Un près en la Coulaz: gesch. 250, verk.
300, überl. 50 Fr.

Nr. 10. Un mas de terre en la Bottaz: gesch.
1050, verk. 1254, überl. 204 Fr.

Nr. 12. Un Champ en la grande fin: gesch 1120,
verk. 1400, überl. 280 Fr.

Nr. Un mas de terre en l'Epinaz: gesch. 1400,
verk. 1600, überl. 200 Fr.

Außer dem bleiben unverkauft die 12 übrigen nie zur
Ratifikation vorgeschlagenen Stücke dieser Domaine.

Die Finanzcommission rath zu folgendem Decret, das
für 3 Tage auf den Tanzentisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Rath's vom 16. April
1800 u. s. w., verordnet:

Im Distrikt Gilgenberg.

Die Schloßgüter von Gilgenberg, bestehend in drey
kleinen Gebäuden, als dem Rosstock, dem Kornstock
und dem sogenannten Hühnerhäusli, sodann in 37
1/2 Juch. Mattland und 54 3/4 Juch. Ackerland,
find um die Summe von 15008 Fr. verkauft.

Diese auf Fr. 8000 geschätzten Güter haben in der
zweyten Steigerung mehr nicht als Fr. 12272 gegolten.
Der Volkz. Rath veranstaltete daher eine dritte Steige-
rung. An dieser betrug der stückweise Verkauf Fr. 13942.
Samethaft aber galten diese Güter Fr. 15008, so daß
sich eine Überlohnung von Fr. 7008 erzeugt.

Weil nun viel schlechtes Land darunter begriffen ist,
diese Güter auch ihrer hohen Lage wegen, von keinem
großen Werthe sind, sich seit drey Jahren schon verschlim-
mert haben, und nicht leicht eine vortheilhaftere Veräu-
ßerung sich darbieten dürfte, so wird die Ratifikation
dieses Domainerverkaufs vorgeschlagen, und auch von der
Finanzcommission angerathen.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an
den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Räthe! Die Gemeindsverwalter von St.
Branchier im Et. Wallis, suchen um die Bewilligung an,
den Anteilhabern an den dortigen Gemeindsgütern,
deren Zahl aus gerade 100 Haushaltern besteht, wegen
des durch die Kriegsergebnisse erlittenen sehr beträchtli-
chen Schadens, eine Summe von 200 Fr. auf jeden
Kopf, aus dem Gemeindsgut zuteilen zu dürfen.

So geneigt der gesetzgebende Rath ist, diesen so stark
mitgenommenen Bürgern, zu einem Ersatz ihres erlitten-
en Verlustes die verlangte Erlaubnis zu ertheilen, so
findet er doch wesentlich nothwendig, vorerst noch meh-
rere Auskunft über dieses Begehr zu erhalten.

Er wünscht nemlich zu vernehmen, wie hoch sich die
sämtlichen Gemeindsgüter von St. Branchier ansteigen?
worin selbige bestehen: ob in Gütern oder Capitalien?
von welcher Art diejenigen seyen, welche jetzt angegriffen
werden sollten? ob nicht hinwieder etwann Schulden auf
diesen Gütern haften, und wie hoch sich alle Passiv-Ca-
pitalien dieser Gemeinde belaufen mögen? welches sonst
die Bestimmung dieser Gemeindsgüter gewesen sey, von
wem sie benutzt worden? ob nur von den in der Ge-
meinde Angesessnen oder auch von den Abwesenden?

Sodann wird bey der Petition der Gemeindskammer
der Beschlüß der Generalversammlung der sämtlichen
Anteilhaber vermisst; auch heißt es nicht einmal, daß
die Anteilhaber eine solche Theilung verlangten, und
darüber einen Beschlüß abgefaßt hatten. Die Sache ist
aber von der Wichtigkeit, daß man über den Willen der
Generalversammlung nicht im Zweifel gelassen werden
soll. Der gesetzgebende Rath findet daher nothwendig,
daß eine solche Generalversammlung abgehalten und in
derselben ein förmlicher Beschlüß über das ihm vorgetra-
gene Begehr genommen werde. Sollte es sich dann er-
geben, daß einer oder mehrere Bürger sich dem Vortrage
der Gemeindsverwaltung, es sey in der Hauptsache oder
in einem einzelnen Theile desselben widersetzen würden,
so müßten diese ihre Weigerungsgründe abgefördert und
mit dem Begehr selbst hieher übermacht werden. End-
lich sollte auch einberichtet werden, ob von diesen An-
teilhabern an den Gemeindsgütern etwa welche abwesend
seyn, und wie es mit denselben gehalten seyn solle? ob
ihnen nemlich, gleich den Eingesessnen, ebenfalls eine
Summe von Fr. 200 zugedacht werde, oder ob man
dieselben davon ausschließen wolle?

Über das alles B. Volkz. Räthe belieben Sie Erfun-

digung einzuziehen und das Resultat dem gesetzgebenden Rath mitzuheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath durch seine Botschaft vom 16. d., ertheilt Ihnen einen neuen Bericht über das Ansprechen des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, und fügt demselben seine Bemerkungen bey, über die in Ihrer Botschaft vom 14. d. enthaltene Einladung, die 35 an dem bemeldten Armengut theilhabenden Gemeinden, lieber durch Verpfändung als durch Veräußerung St. Gallischer Klostergüter, um ihre Ansforderungen zu beruhigen. Diese Bemerkungen sind folgende:

Zur Verpfändung werde das doppelte Equivalent der bestimmten Besitzungen um so eher auszusuchen erfodert, als sie größtentheils in werthlosen Gebäuden bestehen, so daß bey einer so großen Schuldenlast des Klosters St. Gallen, eine so beträchtliche Hypothek auferst schwer fallen, und auf künftige Zeiten alle Veräußerungsentwürfe erschweren würde.

Durch diese Verpfändung wäre dem Armengut nicht geholfen, nur sein Capitalanspruch wäre gesichert und keineswegs die richtige Bezahlung der jährlichen Zinsen, die um so steijiger bezahlt werden müssen, da sie den 35 Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, wegen dem Mangel anderer Hilfsquellen unentbehrlich werden. Eine so richtige Verzinsung sey in den gegenwärtigen Zeittäufen äusserst zweifelhaft, da der Fall sich in dem noch unbedingten Drang der öffentlichen Angelegenheiten öfters eintreffen könnte, die für Zinsen bestimmte Gelder, zu Stellung unvermutheter und gebieterischer Bedürfnisse zu verwenden.

Endlich seien die zum Verkauf vorgeschlagenen Güter, von einer so niedrigen Ertragenheit, daß diese nicht verhoffen lasse, auch nur die Hälfte der an das Armgut abzurichtenden schuldigen jährlichen Zinsen abtragen zu können.

Der Volkz. Rath, aus diesen und andern Gründen bewogen, glaubt nun Ihnen B. G., den alternativen Antrag seiner ersten Botschaft vom 8. April, nochmal empfehlen zu sollen, und erucht Sie Ihre Berathschlagung mit Dringlichkeit vorzunehmen.

Ihre Finanzcommission fand nun bei nochmaliger näherer Untersuchung dieses Gegenstandes, die Bemerkungen des Volkz. Rath's allerdings richtig, und stimmt sonach zum ersten Rapport der Mehrheit, nach welchem sie die Ehre hat, Ihnen wiederholt anzurathen, die in demselben enthaltenen Besitzungen der gesetzlichen Versteigerung auszuführen.

Bey diesem Anlaß glaubt aber Ihre Finanzcommission, Ihnen bemerk zu müssen, daß es wegen der grossen Schuldenlast des Klosters St. Gallen schicklich wäre, einen vollständigen Etat über den Vermögenszustand dieses Klosters zur künftigen Richtschnur einzuziehen, und rathet daher Ihnen, B. Gesetzgeber, folgende Botschaft an den Volkz. Rath abgehen zu lassen:

B. Volkz. Rath! Der gesetzgebende Rath hat aus Anlaß der Berathschlagung über den in Ihrer zweyten Botschaft vom 16. April wiederholten alternativen Antrag, zu Berichtigung der Ansprache des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, die Nothwendigkeit eingesehen, zu künftiger zweckmässiger Besorgung der St. Gallischen Klostergüter, eine vollständige Kenntniß seines Vermögenszustandes zu haben; der gesetzgebende Rath ersucht Sie daher, B. Volkz. Rath, einen vollständigen Etat aller St. Gallischen Klostergüter, ihres wirklichen jährlichen Abtrags und aller seiner verschriebenen und unverschriebenen Schulden, mit Bezeichnung der verfallenen Zinsen fürdersamst aufzunehmen zu lassen und dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Volkz. Rath:

(Die Fortsetzung folgt.)

Ankündigung einer Zeitung, unter dem Titel: Gemeinnützige helvetische Nachrichten.

Es mangelt wirklich in der Schweiz nicht an politischen Zeitungen und Flugblättern, in welchen sowohl die in- und ausländischen Neuheiten des Tages verbreitet und oft seltsam genug von einem Blatt in das andere übertragen, als auch die Theorie der Grundsätze über alte und neue Staatsverfassungs-Formen und derselben Verwaltungskarten entwickelt, bestimmt oder bestritten werden.

Es mangelt aber an einem Blatte, durch welches dem Publikum die praktischen Erfahrungen von allem, was dasselbe am nächsten angeht und seine Berufssarten betrifft, mittheilt, die neuen Grundsätze über das Ganze einer gesunden Staatswirtschaft, und die neuen Entdeckungen aus den Fächern der Landwirthschaft, Gewerben, Handwerk'n, Manufakturen, Fabriken, Handlung, Polizei, Cameral- und Finanzwissenschaften bekannt macht, solche prüft, und derselben Anwendung auf unser Vaterland anzeigen.

Wir glauben daher dem Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn wir eben in irgendem Zeitpunkte, wo das Vaterland zu seiner Erholung so vieler Hülfsmittel be-